

Az.: S31-7-6011-Wolf/HaimbuchIII

Antrag der Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, auf Abtragungsgenehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1682 (T) der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing;

## **Bekanntmachung**

zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur beantragten Abtragungsgenehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung

**Vollzug des Bayer. Abtragungsgesetzes (BayAbtrG), des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf abtragungrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1682 der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing**

Die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 13.07.2021 eine abtragungrechtliche Genehmigung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1682 (Teilfläche) der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, beantragt.

Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Kies für die Bauwirtschaft. Hierzu soll auf dem genannten Grundstück eine Abtragungfläche von ca. 22,4 ha neu erschlossen werden. Der Abbau soll in insgesamt ca. 14-17 Jahren in sechs Abschnitten von jeweils ca. 3,25 ha bis ca. 4 ha, zunächst im Norden von Osten nach Westen und anschließend im Süden von Westen nach Osten erfolgen. Die gesamte Abtragungsmenge beträgt ca. 2.100.000 m<sup>3</sup>, die Menge des verwertbaren Materials (Kies) beläuft sich dabei auf ca. 1.555.000 m<sup>3</sup>. Nach erfolgtem Abbau sollen die jeweiligen Abtragungabschnitte mit Materials der Klasse Zo bis Z1.1. gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) i.d.F. vom 23.12.2019 wieder verfüllt werden. Die Rekultivierung soll durch die Aufforstung in Form eines standortgerechten Laubwaldes erfolgen. Die Gesamtdauer der Maßnahme incl. Wiederverfüllung und Rekultivierung ist mit ca. 23-29 Jahren angegeben.

Da die Fläche im Regionalplan als Vorrangfläche für den Sand- und Kiesabbau (KS 45 „südöstlich Schafhöfen“) festgesetzt ist, ist kein Raumordnungs- oder landesplanerisches Verfahren erforderlich.

Für das Abtragungsvorhaben samt vorheriger Rodung der Waldfläche ist aufgrund der geplanten Abtragungfläche von ca. 22,4 ha und somit von mehr als 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbtrG; Anlage 1 Nr. 17.2.1 zum UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Regensburg als untere Abgrabungsbehörde.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen sowie der UVP-Bericht zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom 30.08.2021 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 01.10.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching, Zimmer 1.03, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Evtl. Einschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund der Corona-Pandemie entnehmen Sie der Homepage der Gemeinde Mötzing (<https://www.gemeinde-moetzing.de>).

Zudem sind die Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching, Zimmer 1.03, oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zimmer 4.041, Einwendungen erheben. Dies gilt auch für nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, sie sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Regensburg die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu erörtern.

Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten darauf verzichten.

Wird ein Erörterungstermin erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben werden, können sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sünching, den 25.08.2021



Alois Kermer  
Zweiter Bürgermeister

